

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 3. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2025)

zum Thema:

HUMANA-Kleidercontainer an der Ecke Wendenschloßstraße / Charlottenstraße – Genehmigung, Zuständigkeit und künftige Sauberkeit

und **Antwort** vom 17. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24279
vom 03.11.2025
über HUMANA-Kleidercontainer an der Ecke Wendenschloßstraße/ Charlottenstraße –
Genehmigung, Zuständigkeit und künftige Sauberkeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin sowie die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

An der Ecke Wendenschloßstraße / Charlottenstraße (schräg gegenüber der Wendenschloßstraße - Hausnummer 139) stehen zwei HUMANA-Kleidercontainer. In den vergangenen Tagen kam es dort zu einer deutlichen Vermüllung und unsauberer Zuständen, über die sich Anwohner mehrfach beschwert haben. Mittlerweile wurde der Müll beseitigt, und der Standort wirkt derzeit aufgeräumt. Unabhängig davon bestehen weiterhin Fragen zur Genehmigungslage, zu den Pflichten des Betreibers HUMANA, zu den Konsequenzen bei wiederkehrender Vermüllung sowie zu den Kontroll- und Kostenzuständigkeiten des Bezirksamtes.

Frage 1:

Liegt für die beiden HUMANA-Container an der Ecke Wendenschloßstraße/ Charlottenstraße eine gültige Aufstellgenehmigung vor? Falls ja: seit wann besteht sie und welche konkreten Auflagen enthält sie?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:
„Für die benannten Container liegt keine Genehmigung vor.“

Frage 2:

Falls keine gültige Genehmigung besteht: Welche Schritte hat das Bezirksamt eingeleitet, um den Standort zu überprüfen oder die Container gegebenenfalls entfernen zu lassen?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:
„Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin wird bei der Feststellung im Rahmen einer Überprüfung eine schriftliche Räumungsaufforderung anbringen (Aufkleber – Fristsetzung eine Woche). Bei erneuter Feststellung nach Ablauf der Frist wird in Zusammenarbeit mit der Berliner Stadtreinigung (BSR) eine Beräumung geplant und vollzogen.“

Frage 3:

Wer ist für die regelmäßige Reinigung und Pflege des Standortes verantwortlich – HUMANA als Betreiber, ein von HUMANA beauftragtes Unternehmen oder das Bezirksamt?

Antwort zu 3:

Grundsätzlich gilt:

Sollten sich um die Standorte der Altkleider-Container illegale Abfälle ansammeln, so regelt § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dass Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Eine Zu widerhandlung hiergegen stellt gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis 100.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

Bei illegal gelagerten Abfällen auf Privatgrundstücken ist das Umwelt- und Naturschutzamt für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle zuständig.

Sofern sich illegal abgelagerte Abfälle auf öffentlich gewidmetem Straßenland befinden, so sind diese Abfälle gem. § 4 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) zum Zwecke der Entsorgung einzusammeln, wenn die Maßnahmen gegen den Verursacher oder die Verursacherin nicht hinreichend erfolgversprechend sind.

Zum konkreten Standort teilt das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin mit:
„Die Reinigung des öffentlichen Straßenlands obliegt der BSR. Für im Umfeld liegende Textilien und ähnliche Abfälle wurde durch das Ordnungsamt ein Entsorgungsauftrag an die BSR veranlasst.“

Die BSR ergänzen hierzu:

„Die BSR ist nicht zuständig für die turnusmäßige Pflege von Altkleiderstandorten. Entstehen rund um diese Sammelpunkte Vermüllungen und es erfolgt dazu eine Meldung an die BSR, reinigt die BSR im Rahmen ihres Auftrags zur Beseitigung von illegalen Ablagerungen.“

Frage 4:

Wann wurde die letzte Reinigung durchgeführt und durch wen veranlasst?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin verweist hierzu auf die Beantwortung von Frage 3.

Die BSR meldet:

„Die letzte Reinigung des Standorts erfolgte im Oktober 2025. Die Reinigung erfolgte auf Grundlage einer AMS Meldung und wurde als illegale Ablagerung behandelt.“

Frage 5:

Wurden bzw. werden die Kosten der Reinigung dem Betreiber HUMANA in Rechnung gestellt, oder hat der Bezirk die Entsorgungskosten übernommen?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin verweist hierzu auf die Beantwortung von Frage 3.

Die BSR antwortet hierzu:

„Die Kosten zur Beseitigung dieser illegalen Ablagerung werden dem Land Berlin in Rechnung gestellt.“

Frage 6:

Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass der Standort künftig regelmäßig kontrolliert wird, um erneute Vermüllung zu vermeiden (z. B. durch festgelegte Kontrollintervalle oder abgestimmte Maßnahmen mit HUMANA)?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Für die Einhaltung und Kontrolle der Sauberkeit des öffentlichen Raums ist das Ordnungsamt (OA) zuständig. Für drum herumliegende Textilien u. ä. wird durch das OA ein Entsorgungsauftrag an die BSR ausgelöst.“

Frage 7:

Wurden HUMANA oder andere Betreiber von Sammelcontainern im Bezirk in der Vergangenheit aufgrund wiederkehrender Vermüllung bereits abgemahnt, verwarnt oder mit Bußgeldern belegt?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Sollten die Zustandsstörer (Aufsteller eines nicht genehmigten Altkleidercontainers) zweifelsfrei namhaft gemacht werden können, werden ihnen die Kosten für die Beräumung und Lagerung durch die BSR via Kostenbescheid in Rechnung gestellt und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die direkte Verunreinigung durch den Zustandsstörer kann hier nur zweifelsfrei nachgewiesen werden, wenn dieses durch Außendienstkräfte von OA oder Polizei unmittelbar beobachtet wird.“

Frage 8:

Welche Maßnahmen prüft das Bezirksamt grundsätzlich, um wiederkehrende Vermüllung an Containerstandorten künftig zu verhindern (z. B. Standortverlagerung, strengere Genehmigungsauflagen, Entzug der Genehmigung, häufigere Nachkontrollen)?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Eine gänzliche Verhinderung wird nicht möglich sein. Alle Akteure aus den bezirklichen Ämtern und Behörden oder die BSR, agieren umgehend im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf solche Störungen.“

Eine Standortverlagerung, strengere Genehmigungsauflagen oder Entzug der Genehmigung kommen nicht in Betracht, da keine Genehmigung vorliegt.“

Berlin, den 17.11.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt